

|

## 61981J0089

URTEIL DES GERICHTSHOFES VOM 1. APRIL 1982. - STAATSSECRETARIS VON FINANCIEN GEGEN HONG-KONG TRADE DEVELOPMENT COUNCIL. - (ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG, VORGELEGT VOM HOGE RAAD DER NIEDERLANDE). - MEHRWERTSTEUERERSTATTUNG. - RECHTSSACHE 89/81.

*Sammlung der Rechtsprechung 1982 Seite 01277*

*Spanische Sonderausgabe Seite 00285*

Leitsätze

Entscheidungsgründe

Kostenentscheidung

Tenor

## Schlüsselwörter

*STEUERLICHE VORSCHRIFTEN - HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN - UMSATZSTEUERN - GEMEINSAMES MEHRWERTSTEUERSYSTEM - STEUERPFLICHTIGER - BEGRIFF - ERBRINGER UNENTGELTLICHER DIENSTLEISTUNGEN - AUSSCHLUSS*

*( RICHTLINIE 67/228 DES RATES , ARTIKEL 4 )*

## Leitsätze

*WER REGELMÄSSIG UNTERNEHMERN AUSSCHLIESSLICH UNENTGELTLICH DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGT , KANN NICHT ALS STEUERPFLICHTIGER IM SINNE VON ARTIKEL 4 DER ZWEITEN RICHTLINIE ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN ANGESEHEN WERDEN .*

## Entscheidungsgründe

*1 DER HOGE RAAD DER NIEDERLANDE HAT MIT URTEIL VOM 8 . APRIL 1981 , BEIM GERICHTSHOF EINGEGANGEN AM 14 . APRIL 1981 , GEMÄSS ARTIKEL 177 EWG-VERTRAG ZWEI FRAGEN NACH DER AUSLEGUNG DER ARTIKEL 4 UND 11 DER ZWEITEN RICHTLINIE 67/228/EWG DES RATES VOM 11 . APRIL 1967 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN - STRUKTUR UND ANWENDUNGSMODALITÄTEN DES GEMEINSAMEN*



AUSFÜHRT . EINE WÖRTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEIDEN ARTIKEL TRÄGT AUF DEN ERSTEN BLICK NICHTS ZUR BEANTWORTUNG DER FRAGE BEI , OB EIN VERBAND , DER REGELMÄSSIG DIENSTLEISTUNGEN UNENTGELTLICH ERBRINGT , ALS STEUERPFLICHTIGER ANGESEHEN WERDEN KANN ; DAHER MÜSSEN DIE FÜR DIESE FRAGE RELEVANTEN BESONDERHEITEN DES GEMEINSAMEN MEHRWERTSTEUERSYSTEMS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELSETZUNG DIESES SYSTEMS ERMITTELT WERDEN .

6 DIESE ZIELSETZUNG , DIE IN DER ZWEITEN RICHTLINIE UNTER VERWEISUNG AUF DIE ERSTE RICHTLINIE 67/227 GLEICHEN DATUMS ( ABL . NR . 71 , S . 1301 ) ERWÄHNT IST , ERGIBT SICH AUS DEN BEGRÜNDUNGSERWÄGUNGEN DER ERSTEN RICHTLINIE ; DARIN WIRD EINE HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN FÜR NOTWENDIG GEHALTEN , UM DIE FAKTOREN AUSZUSCHALTEN , DIE GEEIGNET SIND , DIE WETTBEWERBSBEDINGUNGEN ZU VERFÄLSCHEN , UND UM SOMIT EINE WETTBEWERBSNEUTRALITÄT IN DEM SINNE ZU BEWIRKEN , DASS GLEICHARTIGE WAREN INNERHALB DER EINZELNEN LÄNDER UNGEACHTET DER LÄNGE DES PRODUKTIONS- UND VERTRIEBSWEGS STEUERLICH GLEICH BELASTET WERDEN .

7 ZUR ERREICHUNG DIESES ZIELS SIEHT ARTIKEL 2 ABSATZ 1 DER ERSTEN RICHTLINIE VOR , DASS DAS GEMEINSAME MEHRWERTSTEUERSYSTEM AUF DEM GRUNDSATZ BERUHT , DASS AUF GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN , UNGEACHTET DER ZAHL DER UMSÄTZE , DIE AUF DEN VOR DER BESTEUERUNGSTUFE LIEGENDEN PRODUKTIONS- UND VERTRIEBSSTUFEN BEWIRKT WURDEN , EINE ALLGEMEINE ZUM PREIS DER GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN GENAU PROPORTIONALE VERBRAUCHSSTEUER ANZUWENDEN IST .

8 DIE ANWENDUNGSMODALITÄTEN DIESER AUF DEM PREIS DER GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN BERUHENDEN GRUNDSATZES SIND IN ABSATZ 2 DIESER ARTIKELS WIE FOLGT FESTGELEGT :

'' BEI ALLEN UMSÄTZEN WIRD DIE MEHRWERTSTEUER , DIE NACH DEM . . . ANWENDBAREN STEUERSATZ AUF DEN PREIS DES GEGENSTANDS ODER DER DIENSTLEISTUNG ERRECHNET WIRD , ABZUEGLICH DES MEHRWERTSTEUERBETRAGS GESCHULDET , DER DIE VERSCHIEDENEN KOSTENELEMENTE UNMITTELBAR BELASTET HAT . ''

IN ABSATZ 3 HEISST ES , DASS DAS GEMEINSAME MEHRWERTSTEUERSYSTEM BIS AUF DIE EINZELHANDELSSTUFE EINSCHLIESSLICH ANGEWANDT WIRD .

9 AUS DIESEM SYSTEM FOLGT , DASS DIE STEUER NICHT MEHR ABGEZOGEN WERDEN KANN , WENN DIE KETTE DER UMSÄTZE BEENDET IST . DIE STEUER WIRD DANN VOM ENDVERBRAUCHER ERHOBEN , DER SIE NICHT MEHR ABWÄLZEN KANN , DA ES KEINEN WEITEREN UMSATZ ZU EINEM BESTIMMTEN PREIS GIBT .

10 BESCHRÄNKT SICH DIE TÄTIGKEIT EINES DIENSTLEISTENDEN AUSSCHLIESSLICH DARAUF , LEISTUNGEN OHNE UNMITTELBARE GEGENLEISTUNG ZU ERBRINGEN , SO FEHLT ES AN EINER BESTEUERUNGSGRUNDLAGE ; DIESE UNENTGELTLICHEN LEISTUNGEN UNTERLIEGEN SOMIT NICHT DER MEHRWERTSTEUER . DER DIENSTLEISTENDE IST IN DIESEM FALL EINEM ENDVERBRAUCHER GLEICHZUSTELLEN , DA AUF SEINER STUFE DER PRODUKTIONS- UND VERTRIEBSWEG ENDET . DAS ZWISCHEN IHM UND DEM EMPFÄNGER DES GEGENSTANDS ODER DER DIENSTLEISTUNG BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISS FÄLLT NICHT UNTER EINE VERTRAGSKATEGORIE , DIE ZUM GEGENSTAND EINER WETTBEWERBSNEUTRALITÄT BEWIRKENDEN STEUERLICHEN HARMONISIERUNG GEMACHT WERDEN KÖNNTE ; INSOWEIT UNTERSCHIEDEN SICH UNENTGELTLICHE LEISTUNGEN IN IHREM WESEN VON

STUEBERBAREN UMSÄTZEN , DIE IM RAHMEN DES MEHRWERTSTEUERSYSTEMS DIE VEREINBARUNG EINES PREISES ODER EINES GEGENWERTS VORAUSSETZEN .

11 DAS LÄSST SICH AUS DEM KONZEPT DER BESTIMMUNG , UM DEREN AUSLEGUNG GEBETEN WIRD , BEWEISEN . DASS STEUERBARE UMSÄTZE ENTGELTLICH SEIN MÜSSEN , WIRD DADURCH BESTÄTIGT , DASS ES SICH BEI DEN WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN DER STEUERPFLLICHTIGEN IM SINNE VON NR . 2 ABSATZ 1 DES ANHANGS A ZUR ZWEITEN RICHTLINIE UM SOLCHE HANDELN MUSS , DIE MIT DER ABSICHT , EINE GEGENLEISTUNG ZU ERHALTEN , AUSGEUEBT WERDEN ODER BEI DENEN EINE GEGENLEISTUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN IST ; SIND SIE NÄMLICH AUSSCHLIESSLICH UNENTGELTLICH , SO LASSEN SIE SICH NICHT IN DAS MEHRWERTSTEUERSYSTEM EINORDNEN , DA ES BEI IHNEN KEINE BESTEUERUNGSGRUNDLAGE GEMÄSS ARTIKEL 8 GEBEN KANN . AUCH AUS ARTIKEL 12 DERSELBEN RICHTLINIE ERGIBT SICH , DASS DIESE UMSÄTZE ENTGELTLICH SEIN MÜSSEN ; NACH DIESER BESTIMMUNG HAT JEDER STEUERPFLLICHTIGE FÜR LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN , DIE ER AN EINEN ANDEREN STEUERPFLLICHTIGEN BEWIRKT HAT , UND FÜR DIENSTLEISTUNGEN , DIE ER EINEM ANDEREN STEUERPFLLICHTIGEN GEGENÜBER ERBRACHT HAT , EINE RECHNUNG AUSZUSTELLEN , AUFZEICHNUNGEN ZU FÜHREN , DIE DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DIE STEUERVERWALTUNG ERMÖGLICHEN , UND JEDEN MONAT EINE ERKLÄRUNG ABZUGEBEN , DIE ALLE ERFORDERLICHEN ANGABEN ÜBER DIE BERECHNUNG DER STEUER ENTHÄLT .

12 DER KONTEXT VON ARTIKEL 4 DER ZWEITEN RICHTLINIE UND DER GESAMTZUSAMMENHANG DES SYSTEMS BEWEISEN ALSO , DASS ALS STEUERPFLLICHTIGER IM SINNE DIESER ARTIKELS NICHT ANGESEHEN WERDEN KANN , WAS DIENSTLEISTUNGEN AUSSCHLIESSLICH UNENTGELTLICH ERBRINGT .

13 DIE ERSTE FRAGE IST SOMIT DAHIN ZU BEANTWORTEN , DASS ALS STEUERPFLLICHTIGER IM SINNE VON ARTIKEL 4 DER ZWEITEN RICHTLINIE NICHT ANGESEHEN WERDEN KANN , WER REGELMÄSSIG UNTERNEHMERN AUSSCHLIESSLICH UNENTGELTLICHE DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGT .

14 DA DIE ERSTE FRAGE DES HOGE RAAD VERNEINT WORDEN IST , BRAUCHT AUF DIE ZWEITE FRAGE NICHT EINGEGANGEN ZU WERDEN .

## **Kostenentscheidung**

### **KOSTEN**

15 DIE AUSLAGEN DER NIEDERLÄNDISCHEN REGIERUNG UND DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN , DIE VOR DEM GERICHTSHOF ERKLÄRUNGEN ABGEGEBEN HABEN , SIND NICHT ERSTATTUNGSFÄHIG . FÜR DIE PARTEIEN DES AUSGANGSVERFAHRENS IST DAS VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF EIN ZWISCHENSTREIT IN DEM VOR DEM INNERSTAATLICHEN GERICHT ANHÄNGIGEN RECHTSSTREIT ; DIE KOSTENENTSCHEIDUNG IST DAHER SACHE DIESER GERICHTS .

AUS DIESEN GRÜNDEN

### **Tenor**

*HAT*

*DER GERICHTSHOF*

*AUF DIE IHM VON HOGE RAAD MIT URTEIL VOM 8 . APRIL 1981 VORGELEGTE FRAGEN  
FÜR RECHT ERKANNT :*

*WER REGELMÄSSIG UNTERNEHMERN AUSSCHLIESSLICH UNENTGELTLICHE  
DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGT , KANN NICHT ALS STEUERPFlichtIGER IM SINNE VON  
ARTIKEL 4 DER ZWEITEN RICHTLINIE ANGESEHEN WERDEN .*